



Erläuterungen zu den anerkannten Betriebskosten

1.1 Ausfüllhinweise für die Berechnungshilfe des KVJS zum Personalbedarf

Für die Berechnung des Betreuungspersonals nach Position 1.1 sind die Ausführungshinweise des Landesjugendamtes zur Kindertagesstättenverordnung und die dazugehörige Berechnungshilfe zum Personalbedarf maßgeblich. Der Personalbedarf ist zu Beginn jedes Kindergartenjahres neu zu ermitteln, sofern es Änderungen der Betreuungszeiten oder der Belegungssituation gibt.

Auswahl der Angebotsformen

Für VÖ7 Ü3 ist Spalte 7 zu wählen (Ganztag mit allen Formen der Altersmischung siehe auch Seite 13 der Ausführungshinweise KVJS). Alle anderen Angebotsformen sind selbsterklärend.

Randzeit

Gruppen mit einheitlicher Betreuungszeit:

Für jede Gruppe (auch VÖ) wird 1 Stunde Randzeit erfasst, analog der Berechnung des KVJS. Ausnahme sind Einrichtungen mit einer Gruppe und Naturkindergärten, hier gibt es keine Randzeit.

Abweichungen müssen von der Stadtverwaltung freigegeben werden.

Zeitgemischte Gruppen

Die Berechnung der Randzeit erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres in Abstimmung mit der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Belegung der Gruppe. Auch hier gilt die Annahme von mindestens einer Stunde täglicher Randzeit je Gruppe in Einrichtungen ab zwei Gruppen.

Schließtage

Schließtage im Sinne der Personalberechnung sind Tage, an denen keine Kinder betreut werden und das Personal nicht arbeitet. Pädagogische Tage und Mitarbeiterveranstaltungen zählen nicht dazu. Zur Personalberechnung sind mindestens 20 Schließtage zu erfassen.

Gesetzliche Feiertage sind keine Schließtage.

Werden die beiden Regenerationstage nach TVöD SuE in Schließtage umgewandelt, sind diese ebenfalls bei der Personalberechnung zu berücksichtigen.

Betreuungsfreie Tage im Sinne von § 8 (2) Kitavertrag

Schließtage, Regenerationstage als Schließtag, Pädagogische Tage und Mitarbeiterveranstaltungen sowie Freistellungen an nicht gesetzlichen Feiertagen dürfen in Summe zu maximal 28 betreuungsfreien Tagen im Jahr führen.

Bonus für wenig betreuungsfrei Tage „Schließtagebonus“

Bei Einrichtungen mit maximal 20 betreuungsfreien Tagen, verdoppelt sich das Budget für Fortbildungsmittel, siehe hierzu auch „1.3 Zusätzliche Fortbildungskosten“.

Urlaubstage

Die maximale Anzahl Urlaubstage je Vollzeitkraft in der 5-Tage-Woche nach TVöD SuE wird als „Urlaubstage“ akzeptiert, sofern der Träger diese seinen Mitarbeiter/-innen gewährt. Aktuell sind das 30 Urlaubstage zuzüglich 2 Regenerationstage, also maximal 32 Tage. Die Regenerationstage sind aktuell befristet. Sie werden mit Ablauf der Befristung bei der Berechnung des Personalbedarfs nicht mehr als Urlaubstage akzeptiert.



Übersicht zur Berechnung der Schließtage und betreuungsfreien Tage:

	Personal nimmt Urlaub	Schließtag im Sinne der Personalberechnung	Betreuungsfreier Tag für Eltern und Kinder
"Ferien"	ja	ja	ja
Regenerationstag als Schließtag	ja	ja	ja
Pädagogischer Tag/ Mitarbeiterveranstaltun g	-	-	ja
Tarifliche Freistellung 24.12 und 31.12	-	-	-
gesetzlicher Feiertag	-	-	-
nicht gesetzlicher Feiertag	-	-	ja
		mindestens 20 Tage	maximal 28 Tage

**Kostenbudgets nach kalkulatorischen Personalkosten
(Berechnungsgrundlage zu 1.3, 2.2; 2.3; 8 und 9)**

Die Kostenbudgets werden aus den zu erwartenden Personalkosten für das Pädagogische Personal nach KVJS berechnet. Da die tatsächlichen Personalkosten zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt sind, wird eine Hochrechnung erstellt. Diese soll einheitlich und nachvollziehbar kalkuliert werden. Sie gilt als Grundlage für jeweils ein Abrechnungsjahr (Kalenderjahr). Die Fördersätze richten sich nach der jeweiligen Förderstufe.

Formel für die Berechnung der kalkulatorischen Personalkosten:

Monatliches Tabellenentgelt TVöD SuE 8a Stufe 4 * 12,9 Gehälter * 1,3 * Anzahl Stellen
KVJS-Personalbedarf = Kalkulatorische Personalkosten für Pädagogisches Personal

Ermittlung der Stellen:

Jedes Kindergartenjahr wird der Personalbedarf mit der Berechnungshilfe des KVJS entsprechend der in der Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr festgelegten Betreuungszeiten und der geplanten Belegung für die Einrichtungen ermittelt (siehe 1.1).

Beispiel für das Kalenderjahr 2025:

Es gelten die im September 2024 auf Basis der Bedarfsplanung 2024/2025 ermittelten Stellen.

Tabellenentgelt:

Zeitpunkt für die Berechnung ist das im September des Vorjahres gültige Tabellenentgelt, Entgeltgruppe SuE 8a Stufe 4. Weitere Tarifliche Lohnbestandteile (z.B. befristete Zulagen) werden nicht eingerechnet.

Beispiel für das Kalenderjahr 2025:

Es gilt das Tabellenentgelt der zum September 2024 gültigen Tabelle. Auf das Tabellenentgelt werden 30% Arbeitgeberaufwand aufgeschlagen. Es werden 0,9* Monatsgehälter für Weihnachts- und Urlaubsgeld hinzugerechnet.



1.3 Fortbildungsmittel

Für Fortbildungskosten ist eine Förderung der Ist-Kosten bis maximal 0,5% der kalkulatorischen Personalkosten möglich

Beispiel:

Kalkulatorische Personalkosten in Höhe von 500.000 €
Budget für Fortbildung: 0,5% von 500.000 € = 25.000 €

Träger wird nach Stufe 3 gefördert:

25.000 € Fortbildungsmittel sind förderfähig und werden zu 83% bezuschusst
Der Träger reicht Kosten in Höhe von 20.000 € ein und erhält einen Zuschuss in Höhe von $20.000 \text{ €} * 83\% = 16.600 \text{ €}$

Der Träger reicht Kosten in Höhe von 25.000 € oder mehr ein und erhält einen Zuschuss in Höhe von $25.000 \text{ €} * 83\% = 20.750 \text{ €}$

Erhöhung der Fortbildungsmittel (Schließtagebonus):

Zusätzliches Budget in Höhe von 0,5% der kalkulatorischen Personalkosten je Einrichtung mit maximal 20 Betreuungsfreien Tagen (siehe 1.1).

2.2 Differenz gesetzliche Leitungszeit zu Leitungszeit Ludwigsburg

Die gesetzliche Leitungszeit wird nach § 8 Abs. 2 KiTaG für die Vertragsstufe 2 in vollem Umfang (zu 100%) gefördert. Die Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Leitungszeit ist in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) festgelegt.

Ergänzend zu der Leitungszeit nach KiTaVO §1 Abs.4 gewährt die Stadt Ludwigsburg in den Förderstufen 3 und 4 bei Einrichtungen ab 4 Gruppen weitere Stellenanteile für die Erfüllung der Leitungsaufgaben:

Anzahl Gruppen	Ergänzende Stellen für Leitungszeit
4 Gruppen	0,2 Stellen
5 Gruppen	0,4 Stellen
Ab 6 Gruppen	0,6 Stellen

Die Stellenanteile dienen der Freistellung der Leitungen von der Kinderbetreuung zur Erfüllung von Leitungsaufgaben. Sie sind mit Erzieher/-innen zu ersetzen, die Ist-Personalkosten sind je nach Förderstufe förderfähig.

Leitungszeit kann auch in ein Budget für Verwaltungskosten umgewandelt werden, wenn Leitungsaufgaben zentral in der Verwaltung erfüllt werden.

Berechnung des Budgets: Stellenteile * Fachkraftkosten analog der Berechnung der kalkulatorischen Personalkosten dieser Anlage. Die Förderung erfolgt analog der Förderstufe nach Ist-Kosten.

2.3 Fachberatung

Maximal 1,5% der kalkulatorischen Personalkosten nach 1.1 können für Fachberatung abgerechnet werden (Ist-Kostenrechnung).

2.4 Auszubildende (PiAs, Studierende)

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen wird Ausbildung besonders gefördert. Daher müssen Auszubildende nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden und sind in vollem Umfang zusätzlich in den Einrichtungen.

Die Personalkosten werden im TVöDA BT Pflege geregelt. Andere Ausbildungsverhältnisse/Quereinsteiger sind möglich, müssen aber im Einzelfall vorher mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden.

Hat ein Träger mehrere Einrichtungen, können die Azubis in allen Einrichtungen eingesetzt werden. Wenn Gruppen wegfallen und sich dadurch die Anzahl der Stellen für die folgenden Jahre verringert, kann eine begonnene Ausbildung auf diesen Stellen abgeschlossen werden.

Je betriebserlaubter Gruppe zum Stichtag 01.09. des Vorjahres werden 0,6 Stellen gefördert. Das Gesamtergebnis wird kaufmännisch gerundet.

Rechenbeispiele für das Jahr 2026:

1. Träger betreibt am 1.9.25 1 Gruppe: $1 \times 0,6 = 0,6 > 1$ Stelle
 2. Träger betreibt am 1.9.25 2 Gruppen: $2 \times 0,6 = 1,2 > 1$ Stelle
- Träger betreibt am 1.9.25 9 Gruppen: $9 \times 0,6 = 5,4 > 5$ Stellen

2.5 Praktikanten (FSJ, Bufdi)

Jeder Einrichtung steht eine Praktikantenstelle zu, die Personalkosten für diese Stellen sind auf 10.000 €/ Jahr begrenzt.

Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich entstandenen Personalkosten bis zu diesem Betrag. Praktikanten können in allen Einrichtungen flexibel eingesetzt werden.

Flexibilität bei Auszubildenden und Praktikanten

Die Praktikantenstellen und Ausbildungsstellen können flexibel belegt werden. Auf zwei Praktikantenstellen kann ein Azubi geführt werden.

Werden eine Ausbildung oder ein Praktikum abgebrochen, können längstens bis zum Beginn des nächsten Ausbildungsjahrs Aushilfskräfte auf diesen Stellen beschäftigt werden.

Die Stellen sind vorrangig mit Auszubildenden/ Praktikanten zu besetzen.

Für Praktikantenstellen gilt eine Obergrenze von 10.000€/Jahr bei Ausbildungsstellen 20.000€/Jahr. Die Obergrenzen werden alle zwei Jahre um 2% dynamisiert.

2.6 Funktionsstellen in Ludwigsburger Kinder- und Familienzentren (Beschlussvorlage 168/19)

Kinder- und Familienzentren haben neben dem Auftrag einer Kindertageseinrichtung die Verpflichtung, ein Netzwerkknotenpunkt im Sozialraum zu sein und Angebote über die Betreuung hinaus, sowie Angebote der Elternbildung zur Verfügung stellen. Neben den zusätzlichen Bedarfen an Koordinierung hat sich herausgestellt, dass die sozialräumliche Arbeit, die Netzwerkarbeit und die Bildungsangebote ein Arbeitsfeld mit spezifischen sozialpädagogischen Anforderungen darstellt. Für dieses Aufgabengebiet ist als Grundqualifikation ein Studium der Sozialen Arbeit oder der Frühkindlichen Bildung und Erziehung empfehlenswert.

Kinder- und Familienzentren können je Gruppe 0,5 Stellenanteile des entsprechend 1.1 ermittelten Personalmindestbedarfs in eine Funktionsstelle nach TVöD SuE 11b



umwandeln. Funktionsstellenanteile können je Einrichtung gebündelt werden und mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern/innen besetzt werden.

Beispiel: In einem 6- gruppigen Kinder- und Familienzentrum können bis zu 3 Stellen nach TVöD SuE 11b besetzt und vergütet werden.

Mit der Funktionsstelle geht einher, dass ein festes verantwortliches Aufgabenpaket übertragen und in die übliche Verfügungszeit integriert wird. Die pädagogische Arbeit im Gruppenalltag und mit dem Kind bleibt im vollen Umfang erhalten. Für das Aufgabenprofil der Funktionsstellen hat die Lenkungsgruppe Kinder- und Familienzentren einen Mindeststandard festgeschrieben.

2.7 Stellenanteil Koordination und Vernetzung in Ludwigsburger Kinder- und Familienzentren (Beschlussvorlage 123/13):

Jedem Ludwigsburger Kinder- und Familienzentrum wird für die Koordination und Vernetzung ein Stellenanteil von 0,25 VZÄ in SuE 8a zur Einstellung einer Vertretungskraft zur Verfügung gestellt.

Das Stellenprofil der Koordinationsstelle beinhaltet die strategischen Aufgaben in der Steuerung und Lenkung. Dieser Stellenanteil von 0,25 VZÄ für sozialräumliche Arbeit der Kinder- und Familienzentren ist beim Leitungsteam anzusiedeln, es dient der Erfüllung des gesamtheitlichen Auftrags und hat starke eine starke Außenwirkung.

Die Koordinationsstelle/Leitung hat die Gesamtverantwortung für die sozialräumliche Arbeit und den Gesamtüberblick Koordinationsstelle.

Sie ist die zentrale Ansprechperson und Außenvertretung des Kinder- und Familienzentrums für die nachfolgenden Themen:

- Stadtteilausschüsse/-foren u.ä
- Stadtteilbeauftragte, -kümmerer
- Ortsansässige Vereine, Gruppen
- Schule/n
- Weitere spez. Einrichtungen und Netzwerkpartner
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinationsstelle/Leitung hat die Aufgabe der Bündelung und Koordination der Funktionsstellen und ist auch für die Einbindung der Schwerpunktthemen in die Gesamtkonzeption verantwortlich. Die Koordinationsstelle hat hierzu ein regelmäßiges Jour fixe durchzuführen.

3.1 Hauswirtschaftskräfte

Einrichtungen, die Essensversorgung anbieten, können zur Entlastung des pädagogischen Personals Hauswirtschaftskräfte einsetzen.

Die Berechnung der Stellenanteile je Einrichtung erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der am Stichtag 01.06. gebuchten Essensbeiträge. Die errechneten Stellenanteile sind für das folgende Kalenderjahr gültig.

Hauswirtschaftskräfte können einrichtungsübergreifend eingesetzt werden.

Für die regelmäßigen Tätigkeiten wird je Einrichtung ein Sockel von 60 Minuten/Tag gewährt. Dazu wird je betreutem Kind, das Essensversorgung gebucht hat, 5 Minuten/Tag gewährt.

Berechnung:

$(60 \text{ Minuten} + \text{Anzahl Kinder} * 5 \text{ Minuten}) * 5 \text{ Tage} / 60 \text{ Minuten} / 39 \text{ Stunden} =$
Stellenanteile gerundet auf 2 Kommastellen

**Beispiel:**

30 Kinder haben am 01.06. Essen gebucht
 $(60+30*5)*5/60/39=0,448$ gerundet 0,45 Stellen

Für Hauswirtschaftskräfte kann maximal ein Entgelt nach TVöD EG 2 Stufe 4 abgerechnet werden.

Folgende Tätigkeiten sind bei der Berechnung unter anderem berücksichtigt:
 Umziehen, Geschirr bereitstellen, Snack wie Obst und Gemüse zubereiten,
 Essensausgabe, Gastrobehälter reinigen, Geschirr spülen, trocknen und aufräumen,
 Tische nachreinigen, Wagen reinigen, Stuhlreinigung, Spülmaschine und Umgebung
 reinigen, Reinigen der Arbeitsfläche, Bodenreinigung, Kühlschrank und andere
 wöchentliche Reinigungen, Auffüllen der Reinigungsmittel.
 Aufstuhlen, Laufwege, Schädlingsmonitoring, wöchentliche Besprechung, Betten
 beziehen, Bettwäsche waschen, Küchenwäsche & Lätzchen waschen, Müllentsorgung.

3.2 Dienst -und Schutzkleidung

Kosten für Dienst- und Schutzkleidung werden übernommen. Die Höhe des Budgets und ein Ausstattungskatalog werden im Rahmen der Evaluation erarbeitet, aktuell liegen noch keine Erfahrungswerte vor.

5.7 Reinigung

Grundsätzlich ist die Fremdreinigung wirtschaftlicher als die Eigenreinigung, daher soll sukzessive auf Fremdreinigung umgestellt werden.

Bei Neuausschreibungen der Reinigungsleistungen sind möglichst große Ausschreibungspakete zu schnüren, um ein optimales Ausschreibungsergebnis zu erzielen. Angestrebt wird ein Reinigungspreis in € /m² auf Höhe der Durchschnitts-Reinigungskosten der Stadt. In diesem Reinigungspreis sind enthalten:

- Reinigung der Böden
- Glasreinigung
- Grundreinigungen
- Materialkosten für Verbrauchsmaterialien in den Sanitärräumen (Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife, Desinfektionsmittel; nicht dazu gehören: Windeln, sonstige Wickelbedarfe)
- Schmutzmatten

Für die Reinigung der Kindertageseinrichtungen werden folgende Standards festgelegt:

- Reinigungsintervalle:
 - Täglich (Gruppenräume, Sanitärräume, Küchen)
 - 2x/Woche: (Schlafräume; Multifunktionsräume; Bewegungsräume)
 - Wöchentlich (Büro, MA-Räume, Kinderwagenabstellraum)
 - 2x/Monat (Lager, Nebenräume,)
 - Vierteljährlich (Terrassen, Balkone)
- Die Grundreinigung erfolgt nur bei Bedarf, maximal bis zu 1x/Jahr
- Die Glasreinigung erfolgt 1x/ Jahr
- Der Austausch zur Intensiv-Reinigung der Schmutzmatten erfolgt max. 9x/Jahr
- Die Kosten für das Verbrauchsmaterial müssen separat ausgewiesen werden, die anerkannte Verbrauchsmenge orientiert sich an der Anzahl Plätze

5.8 Hausmeister



Für jedes Gebäude wird zwischen Stadt und Träger ein Personalschlüssel für Hausmeisterleistungen ermittelt. Der Stellenanteil richtet sich nach:

- Leistungsverzeichnis: konkretes Aufgabenpaket
- Nutzfläche
- Verkehrsflächen
- Außenflächen
- Wegezeiten

Die Summe der Vollzeitäquivalente für alle Einrichtungen des Trägers ist maximal nach TvöD EG 4 Stufe 4 bzw. TVöD EG 5 Stufe 4 (bei mindestens dreijähriger Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf) förderfähig.

Bei Fremdvergabe der Hausmeisterleistungen erfolgt die Plausibilisierung der eingereichten Kosten entsprechend o.g. Berechnung.

Mobile Hausmeister und Hausmeister, die nicht ausschließlich Kitas betreuen, (z.B. Gemeindehaus, Kirchengebäude, Verwaltungsgebäude) werden anteilig den Einrichtungen zugerechnet.

6.1 Beschaffung, Ergänzung und Reparatur

1. Zuständigkeit und Durchführung

Alle Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und Ergänzungen für Inventar, Inneneinrichtungsgegenstände, Außenspielgeräte sowie Küchengeräte und -utensilien werden vom Träger in Eigenverantwortung veranlasst und durchgeführt.

2. Finanzierung

Als finanzielle Förderung dieser Maßnahmen erhalten die Träger im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung auf Nachweis eine städtische Förderung entsprechend ihrer Förderstufe.

Insgesamt stehen hierfür Mittel in Höhe von maximal 2.000 € je Gruppe und Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine vorherige Abstimmung über die Verwendung der Mittel in dieser Höhe ist mit der Stadt nicht erforderlich.

Die Mittel je Gruppe können für größere Maßnahmen auch gruppen- und einrichtungsübergreifend verwendet werden.

Ein Übertrag der Mittel in ein anderes Haushaltsjahr ist nicht zulässig

3. Voraussetzungen

Die Verfügbarkeit der Mittel setzt voraus, dass die Gruppe seit über 5 Jahren in Betrieb ist.

Bei neueren Einrichtungen erfolgte die Förderung im Rahmen der Erstausrüstung. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen fallen in der Regel nicht an bzw. unterliegen einem Gewährleistungsanspruch.

Eine Förderung ist für alle Maßnahmen ausgeschlossen, die bei Mietobjekten Gegenstand der Mietsache sind.

Beispiel:

Ein Träger der Förderstufe 3 betreibt in Ludwigsburg 2 Einrichtungen mit insgesamt 7 Gruppen. Er plant die Ersatzbeschaffung für ein Außenspielgerät in Höhe von 16.000 EUR. Insgesamt stehen dem Träger im Haushaltsjahr 14.000 EUR für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und Ergänzungen zur Verfügung. (7 x 2.000 EUR). In Förderstufe 3 14.000 EUR * 83%, der Träger erhält maximal 11.620 EUR städtische Förderung für seine geplante Maßnahme. In diesem Haushaltsjahr sind die Fördermittel für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und Ergänzungen ausgeschöpft. Eine darüberhinausgehende Förderung ist ausgeschlossen.



6.2 Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen in trägereigenen Gebäuden

1. Zuständigkeit und Durchführung

Kleinere Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen in trägereigenen Gebäuden werden vom Träger in Eigenverantwortung veranlasst und durchgeführt.

2. Finanzierung

Als finanzielle Förderung dieser Maßnahmen erhalten die Träger im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung auf Nachweis eine städtische Förderung entsprechend ihrer Förderstufe.

Insgesamt stehen hierfür Mittel in Höhe von maximal 3.000 € je Gruppe und Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine vorherige Abstimmung über die Verwendung der Mittel in dieser Höhe ist mit der Stadt nicht erforderlich.

Die Mittel je Gruppe können für größere Maßnahmen auch gruppen- und einrichtungsübergreifend verwendet werden.

Ein Übertrag der Mittel in ein anderes Haushaltsjahr ist nicht zulässig

3. Voraussetzungen

Die Verfügbarkeit der Mittel setzt voraus, dass die Gruppe seit über 5 Jahren in Betrieb ist.

Bei neueren Einrichtungen erfolgte die Förderung im Rahmen der Bauinvestition.

Reparaturen fallen in der Regel nicht an bzw. unterliegen einem Gewährleistungsanspruch.

6.4 IT Ausstattung pädagogisches Personal

Zur IT-Ausstattung zählen die Hard- und Software.

Als Hardware kann dem pädagogischen Personal folgende Ausstattung zur Verfügung gestellt werden: je ein Computer, Laptop, Tablett oder Notebook für die Leitung, die Stellvertretung und für jede Gruppe.

Für zusätzliche Hardware, wie Mobilgeräte muss der Träger bei der Stadt ein Konzept einreichen und genehmigen lassen.

Die Nutzungsdauer von Computern, Laptops, Tabletts und Notebooks beträgt 3 Jahre, analog der Abschreibungsdauer lt. Bundesfinanzministerium.

7.1 Essensversorgung (Mittagessen)

Stufen 2 und 3:

Alle Verpflegungskosten muss der Träger über Elternbeiträge finanzieren. Die Förderung als Sachkosten ist ausgeschlossen.

Stufe 4:

Der als förderfähig anerkannte Betrag richtet sich nach dem Sachbezug für Verpflegung nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) §2 (1) 2. für Mittagessen (1/30 des Betrages).

Je Mahlzeit kann ein Betrag in Höhe von maximal 4,40 € (Stand 2025) abgerechnet werden (Ist-Kosten).

Für Träger bis 20 Gruppen erhöht sich der Betrag um 10% auf 4,84 € (Stand 2025).



Eine Fortschreibung des Maximalbetrages je Mahlzeit erfolgt analog der Sozialversicherungsentgeltordnung.

7.2 Mittagssnack für Ganzttag

Stufen 2 und 3:

Alle Verpflegungskosten muss der Träger über Elternbeiträge finanzieren. Die Förderung als Sachkosten ist ausgeschlossen.

Stufe 4:

Der Betrag richtet sich nach dem Sachbezug für Verpflegung nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) §2 (1) 1. für Frühstück, er wird halbiert (1/60 des Betrages).

Ein Betrag von maximal 1,15 € (Stand 2025) /Tag /Kind mit Ganztagsbetreuung ist förderfähig (Ist-Kosten).

Eine Fortschreibung des Maximalbetrages je Mahlzeit erfolgt analog der Sozialversicherungsentgeltordnung.

8.Verwaltungs- und Sachkostenkostenpauschale (nur Stufe 4):

Für die Finanzierung ihrer Sach- und Verwaltungskosten (Overhead) erhalten Träger der Stufe 4 eine Sachkostenpauschale. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Gesamtzahl der in Betrieb befindlichen Gruppen. Träger, die mehr als 20 Gruppen betreiben, erhalten eine Pauschale in Höhe von 10% der kalkulatorischen Personalkosten für pädagogisches Personal (Berechnung siehe 1.1), Träger mit bis zu 20 Gruppen erhalten eine Pauschale in Höhe von 12% der kalkulatorischen Personalkosten für pädagogisches Personal (Berechnung siehe 1.1).

Ein Anteil von 1,5% der Pauschalen ist für Pädagogische Sachkosten vorzusehen (Zweckbindung).

Eine darüber hinaus gehende Abrechnung der Sach- und Verwaltungskosten ist ausgeschlossen.

8.4 Sachkosten Kinder- und Familienzentren

Basisförderung (Beschlussvorlage 123/13):

Als Sachkosten-Zuschuss für die spezifischen Tätigkeiten der sozialräumlichen Arbeit im Kita-Bezirk erhalten Ludwigsburger Kinder- und Familienzentren eine Basisförderung von 3.000 EUR je Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt antragslos im Folgejahr. Ein Verwendungsnachweis ist der Jahresabschluss Rechnung beizufügen.

Matchingförderung:

Bei der Matchingförderung handelt sich um eine komplementäre Finanzierung, d. h. die Ausbezahlung einer finanziellen Förderung aus öffentlichen Kassen ist für die Trägern untrennbar mit dem Einwerben von Drittmitteln verbunden. Der Anteil der öffentlichen Mittel an der Gesamtfinanzierung wird dabei festgelegt, er beträgt 50 Prozent. Das bedeutet konkret, dass der zweite Teil der vorgeschlagenen Förderung den Trägern nur zur Verfügung steht, wenn die Träger weitere finanzielle Eigen- oder Drittmittel in gleicher Höhe einbringen. D. h. der jährliche Gesamtbetrag der Spenden für die



sozialräumlichen Projekte der Ludwigsburger Kinder- und Familienzentren werden komplementär mit demselben Betrag aus öffentlichen Mitteln ergänzt. Maximal können auf diese Weise 1.500 EUR pro Einrichtung und Jahr aus öffentlichen Mitteln als Matchingförderung bei der Stadt beantragt werden. Hierzu steht ein Antragsformular zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Nachweise über die erhaltenen Spenden und Drittmittel sowie der Verwendungsnachweis ist dem Antrag beizufügen

9.12 Personalkosten Geschäftsführung

Für die Berechnung des Stellenumfangs für die Geschäftsführung eines Trägers wird die Handlungsempfehlung zur Leitungszeit zugrunde gelegt:

Anzahl Gruppen je Einrichtung	Stundenanzahl	Anzahl Gruppen je Einrichtung	Stundenanzahl
1	6	8	20
2	8	9	22
3	10	10	24
4	12	11	26
5	14	12	28
6	16	13	30
7	18	14	32

Hierbei wird die Gruppenanzahl für jede Einrichtung gesondert angerechnet.

Beispiel: ein Träger hat 2 Einrichtungen im Ludwigsburger Stadtgebiet, eine Einrichtung mit 2 Gruppen und eine Einrichtung mit 3 Gruppen.
Auf der o.g. Grundlage ergibt dies einen Anteil von insgesamt 18 Wochenstunden für die Geschäftsführung dieser beiden Einrichtungen.
Ausgehend von 39 Stunden/Woche ergibt sich einen Stellenanteil von 0,46 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).
Die VZÄ werden kaufmännisch auf 0,5 VZÄ anerkannte Geschäftsführer-Stellen gerundet.

Die Vergütung für die Geschäftsführung muss im angemessenen Rahmen des TVÖD erfolgen. Gehälter darüber hinaus werden von der Stadt Ludwigsburg nicht anerkannt und nicht bezuschusst.

Letzte Aktualisierung: 02.07.2025